

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/127 I
31.01.2019

Unser Zeichen
E2-1617-6-4

München
21.02.2019

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Thomas Gehring vom 28.01.2019 betreffend Diamantweg Buddhismus

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus wie folgt:

zu 1.:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verschwörungstheorien, rassistische, fremdenfeindliche, islamfeindliche oder menschenverachtende Äußerungen oder zu Gewalt aufrundende Äußerungen von Vertreterinnen und Vertretern des Diamantweg Buddhismus?

zu 2.:

Sind zur Gewalt aufrundende Äußerungen von Vertreterinnen und Vertretern des Diamantweg Buddhismus der Staatsregierung bekannt.

zu 3.:

Wie bewertet die Staatsregierung im Hinblick der unter 1. und 2. genannten Aspekte die im Vorspruch zitierten Aussagen von Ole Nydhal, dem geistigen Führer des Diamantweg Buddhismus?

zu 4.1.:

Werden Ole Nydahl und/oder Mitglieder des Diamantweg Buddhismus vom Verfassungsschutz beobachtet?

zu 4.2.:

Wenn nicht, unter welchen Umständen hält die Staatsregierung eine solche Beobachtung für geboten?

Die Fragen zu 1. – 4.2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu beobachten, Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 1. Alt. Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen, Art. 4 Abs. 1 BayVSG. Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Zur Erfüllung des Beobachtungsauftrags darf das BayLfV gemäß Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayVSG Informationen sammeln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten i.S.v. Art. 3 BayVSG vorliegen. Es müssen konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorliegen, die im Rahmen einer Gesamtbewertung auf solche Bestrebungen hindeuten und deshalb eine weitere Aufklärung erforderlich erscheinen lassen.

Ole Nydahl und/oder Mitglieder des Diamantweg Buddhismus unterliegen derzeit nicht dem o.g. Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes.

Islamkritik, auch polemische, und Islamfeindlichkeit sind wie jede andere Form der Religionskritik und –Feindlichkeit grundsätzlich vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Vorbehalte gegenüber anderen Religionen sind Ausdruck der für Religionen nicht untypischen Unbedingtheit ihrer Glaubenssätze. Im Rahmen von Art. 4 GG erkennt der Staat ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen der Religionsfreiheit und den allgemeinen Grundrechten an.

Bei den zitierten Aussagen Ole Nydahls handelt es sich in der Gesamtbewertung um teilweise polemische, polarisierende, pauschalisierende, verkürzende islamkritische bis -feindliche, jedoch noch nicht um verfassungsschutzrelevante islamfeindliche Meinungsäußerungen. So ruft er nicht dazu auf, die Grundrechte von Muslimen mittelbar oder unmittelbar außer Kraft zu setzen. Wie oben dargelegt, ist die Beobachtung erst dann zulässig, wenn hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn Muslimen Grundrechte, wie z.B. auf freie Religionsausübung (Art. 4 GG), politisch ziel- und zweckgerichtet abgesprochen würden.

Die Staatsanwaltschaft Kempten stellte die Vorermittlungen gegen Ole Nydahl wegen des Verdachts auf Volksverhetzung ein, da die fraglichen Aussagen von der Meinungsfreiheit gedeckt seien.

Erkenntnisse darüber, dass Mitglieder des Diamantweg Buddhismus mit verfassungsfeindlichen Aktivitäten oder Äußerungen aufgefallen sind, liegen bisher nicht vor. Aus der Beobachtung der Phänomenbereiche Rechtsextremismus und Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit sind bisher keine Verbindungen zum Diamantweg bekannt geworden.

Der Staatsregierung liegen im Übrigen keine weiteren Erkenntnisse zu Äußerungen von Vertreterinnen und Vertretern des Diamantweg Buddhismus i.S. der Fragen 1 und 2. vor.

Das BayLfV wird die weitere Entwicklung im Hinblick auf eine Eröffnung seines Aufgabenbereichs jedoch im Blick behalten.

zu 5.1.:

Ist der Diamantweg-Buddhismus als Sekte einzustufen?

Der Buddhistische Dachverband Diamantweg (BDD) ist der Staatsregierung nicht als konfliktträchtige Sekte oder Psychogruppe bekannt.

zu 5.2.:

Wenn nein, warum nicht?

Es liegen keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung der Rechtsordnung oder einzelner Personen vor. So hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in einem am 10.05.2012 veröffentlichten Urteil vom 04.05.2012(Vf. 10-VII -11) eine Popularklage gegen die Genehmigung des Europazentrums des BDD auf Gut Hochreute bei Immenstadt abgewiesen, weil keine Nachweise für eine Grundrechtsverletzung erbracht werden konnten.

zu 6.:

Wie bewertet die Staatsregierung die Aufforderung von Ole Nydahl, geistiger Führer des Diamantweg Buddhismus, an seine Anhängerschaft schießen zu lernen (lern to shot)?

Grundsätzlich werden Aufrufe, sich zu bewaffnen bzw. schießen zu lernen, von den Sicherheitsbehörden sehr ernst genommen. Der Staatsregierung liegen indes keine Erkenntnisse zu sicherheitsgefährdenden Konsequenzen der Aufforderung vor.

zu 7.1.:

In welchem Maße hat die Zahl der Anträge auf Waffenschein seit 2008 im Raum Immenstadt/Ldkrs. Oberallgäu zugenommen?

Es wurden durch das Landratsamt Oberallgäu im Zeitraum 2008-2018 keine Waffenscheine gemäß § 19 und § 28 WaffG für den Bereich Immenstadt ausgestellt.

Die Zahl der erteilten Kleinen Waffenscheine unterteilt sich auf den Landkreis Oberallgäu und die Stadt Immenstadt wie folgt:

Jahr	Landkreis gesamt	Immenstadt
2008	35	5
2009	27	2
2010	15	1
2011	25	2
2012	19	1
2013	24	1
2014	22	4
2015	86	7
2016	465	42
2017	180	14
2018	110	13

Die Zahl der Anträge auf einen Kleinen Waffenschein wird nicht erfasst, sodass sich hierüber keine Aussage treffen lässt.

zu 7.2.:

Inwiefern ist möglicher zunehmender Waffenbesitz im Umfeld der Gutes Hochreute zu bewerten im Hinblick auf die unter Punkt 1. angeführten Aussagen?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

zu 8.1.:

Wird bei der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse die Konfession abgefragt?

Nein, die Konfession eines Betroffenen wird im Rahmen eines waffenrechtlichen Antragsverfahrens nicht abgefragt.

zu 8.2.:

Falls ja, wie viele Mitglieder des Diamantweg Buddhismus in Bayern verfügen derzeit über eine waffenrechtliche Erlaubnis? (Kleiner Waffenschein, Waffenschein und Waffenbesitzkarte; bitte detailliert angeben und nach Landkreis und Art der waffenrechtlichen Erlaubnis aufschlüsseln)

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

zu 8.3.:

Hat es Konsequenzen für Mitglieder des Diamantweges, die über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, wenn sie durch fremdenfeindliche und/oder rassistische Äußerungen auffallen?

Die Staatsregierung ist bestrebt, den Zugang von Extremisten zu Waffen konsequent zu unterbinden. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG besitzen Personen in der Regel die zum Waffenbesitz erforderliche Zuverlässigkeit nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung extremistische Bestrebungen verfolgen oder unterstützen. Deshalb sind die Waffenbehörden verpflichtet, im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen (§ 5 Abs. 5 Satz 1 WaffG). Zudem weist das BayLfV im Rahmen seiner gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse die Waffenbehörden auf Erkenntnisse zu extremistischen Bestrebungen von Antragstellern oder Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis hin. Hierzu zählen z.B. fremdenfeindliche und/oder rassistische Äußerungen von Extremisten, unabhängig von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

Zur Einordnung des Diamantwegs als extremistische Bestrebung wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär